

§ 7 MVSV 2019 Übergangs- und Schlussbestimmungen

MVSV 2019 - Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Bei allen in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für jedes Geschlecht in gleicher Weise.
2. (2) Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekten ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung – MVSV), BGBl. II Nr. 236/2005, tritt unbeschadet des Art. 46 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 mit Ablauf des Tag der Kundmachung außer Kraft.
3. (3) Die Überschrift des 2. Abschnitts und § 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 410/2021 treten mit 29. September 2021 in Kraft. Die §§ 2 und 3 in der Stammfassung BGBl. II Nr. 222/2019 treten mit Ablauf des 28. September 2021 außer Kraft.
4. (4) § 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 220/2023 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

In Kraft seit 11.07.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at